



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Oktober 2021

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 380 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage „Schöpfwerk“ S. 457
- 381 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage „Unterstation F“ S. 458

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 382 Bekanntmachung des Regionalverbandes über die Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung am 24.09.2021 S. 458

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 380 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage „Schöpfwerk“**

Bezirksregierung
53.03-0077961-N003-A23a-4/21

Düsseldorf, den 28. September 2021

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage „Schöpfwerk“

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Schreiben vom 05.08.2021 die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage bestehend aus einem 3,2 MVA

Notstromaggregat und einem 20 m³ Lagertank für Dieselkraftstoff oder Heizöl EL im Bereich „Schöpfwerk“ nach § 23 a BImSchG angezeigt. Die Netzersatzanlage soll künftig der Notstromversorgung des gesamten Werkes dienen und am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg errichtet und betrieben werden.

Für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Netzersatzanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Netzersatzanlage „Schöpfwerk“ keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutz-

objekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 457

381 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage „Unterstation F“

Bezirksregierung
53.03-0077961-N004-A23a-5/21

Düsseldorf, den 28. September 2021

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage „Unterstation F“

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Schreiben vom 05.08.2021 die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage bestehend aus einem 3,2 MVA Notstromaggregat und einem 20 m³ Lagertank für Dieselkraftstoff oder Heizöl EL im Bereich „Unterstation F“ nach § 23 a BImSchG angezeigt. Die Netzersatzanlage soll künftig der Notstromversorgung des gesamten Werkes dienen und am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg errichtet und betrieben werden.

Für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Netzersatzanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Netzersatzanlage „Unterstation F“ keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 458

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

382 Bekanntmachung des Regionalverbandes über die Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung am 24.09.2021



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6
Kommunalwahlgesetz**

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Hans Josef Tschärke ist am 08.09.2021 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Lothar Richard Gräfinholt als Ersatzbewerber am 13.09.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, den 22. September 2021

Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 458

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf